

## **Institutionelles Schutzkonzept**

### **Trägerwerk für aufsuchende und offene Jugendarbeit e.V.**

Die nachfolgenden Erläuterungen sowie das Schutzkonzept sind im Allgemeinen für alle zum Träger gehörenden Institutionen gültig. Hierzu gehören folgende:

#### **New Komma**

In den Höfen 5

57368 Lennestadt

Einrichtungsleitung: Stefan Lange, B.A. Soziale Arbeit

Kontakt: [info@newkomma.de](mailto:info@newkomma.de)

#### **Jugendtreff Kirchhundem**

Hundemstr. 38

57399 Kirchhundem

Einrichtungsleitung: Sarah Thielert, B.A. Pädagogik: Entwicklung und Inklusion

Kontakt: [s.thielert@jugendtreff-kirchhundem.de](mailto:s.thielert@jugendtreff-kirchhundem.de)

#### **Aufsuchende Jugendarbeit Lennestadt**

#### **Aufsuchende Jugendarbeit Kirchhundem**

Dezentrale Kinder- und Jugendtreffs

Fachkraft: Gina Maria Hufnagel, B.A. Soziale Arbeit

Kontakt: [info@aja-leki.de](mailto:info@aja-leki.de)

#### **Pädagogische Fachkraft New Komma und Jugendtreff Kirchhundem:**

**Heike Tölle, Dipl. Sozialpädagogin**

Nachfolgend werden die aus dem Schutzkonzept resultierenden Vorgaben für die jeweiligen Institutionen mit ihren Besonderheiten (Raum- und Angebotsstruktur) definiert.

Leitbild und Verhaltenskodex sowie der Beratungs- und Beschwerdewege gelten institutionsübergreifend.

## Inhalt

Vorwort .....	3
Risikoanalyse .....	4
Persönliche Eignung/ Personalauswahl und -entwicklung .....	6
Verhaltenskodex.....	7
Umgang mit dem Konsum illegaler und legaler Drogen in unseren Einrichtungen.....	19

## Vorwort

### **Leitgedanken bei der Erstellung des institutionellen Schutzkonzeptes**

Das Trägerwerk für aufsuchende und offene Jugendarbeit e.V. umfasst drei verschiedene Institutionen sowie dezentrale Kinder- und Jugendtreffs.

Grundlage der pädagogischen Arbeit in allen Institutionen ist ein wertschätzender und achtsamer Umgang mit den Besucher\*innen. Einrichtungen der offenen Kinder- und Jugendarbeit stellen Schutzräume im öffentlichen Raum dar, weshalb ein institutionelles Schutzkonzept notwendig ist, um klare Handlungsvorgaben zur Prävention von sexualisierter und anderer Formen von Gewalt zu gewährleisten.

Durch das Vorliegen des Schutzkonzeptes sollen Strukturen, Haltungen und Verhalten reflektiert werden und handlungsleitende Orientierung im Treff- Alltag geschaffen werden.

## Risikoanalyse

Um zunächst einen Überblick über die aktuelle Lage in allen Institutionen zu bekommen, wurden durch die Fachkräfte einrichtungsspezifische Risikoanalysen durchgeführt, in welchen die jeweiligen räumlichen Besonderheiten berücksichtigt wurden.

Folgende Situationen wurden spezifisch betrachtet:

- Treff- Alltag
- Angebote innerhalb des Hauses (beispielsweise Kindertag)
- Angebote außerhalb des Hauses (beispielsweise Gedenkstättenfahrten)
- Einzelgespräche
- Informations- und Beschwerdestrukturen
- Transparenz

Sowie die nachfolgenden Arbeitsabläufe und Strukturen:

- das Wissen über das Themenfeld sexualisierte Gewalt wurde ermittelt und die Verankerung des Themas Prävention beschrieben
- Organisations-, Ablauf- und Entscheidungsstrukturen (auch „informelle Strukturen“) wurden unter dem Aspekt der Transparenz, der Verantwortlichkeit und Rollenklarheit untersucht
- Kommunikationsstrukturen, Zuständigkeiten und Führungsstruktur (u. a. Macht und Machtmissbrauch)
- der Umgang mit Fehlern, Fehlverhalten und Grenzverletzungen („Fehlerkultur“) in dem alltäglichen Miteinander
- asymmetrische Macht- und Kompetenzverhältnisse

- Risikoorte und -zeiten, insbesondere Übernachtungs-, Betreuungs- und Transportsituationen etc. wurden in die Analyse einbezogen
- die Beschwerdewege fanden Berücksichtigung (vor allem mit Blick auf die unterschiedlichen Zielgruppen, das „Funktionieren“ und die „Passgenauigkeit“)

Neben konkreten Maßnahmen, die im Weiteren benannt werden, sind grundsätzliche Einstellungen und Verhaltensweisen wichtig, um die uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen bestmöglich zu schützen. Dazu gehören u.a.:

- aktives Umsetzen der eigenen Werthaltungen in die pädagogische Arbeit mit Kindern und Jugendlichen
- sensibel sein für Grenzverletzungen, Übergriffe und (sexualisierte) Gewalt
- besonnenes, aber auch entschiedenes Eingreifen bei Grenzverletzungen jeglicher Art
- Achten der Persönlichkeitsrechte und der Intimsphäre der anvertrauten Kinder und Jugendlichen – Reflektieren des eigenen Verhaltens gegenüber den anvertrauten Kindern und Jugendlichen

Die Ergebnisse der Risikoanalyse zeigten auf, welche konzeptionellen und/oder strukturellen Verbesserungen im Sinne des Schutzes gegen sexualisierte Gewalt erforderlich waren, und die in das institutionelle Schutzkonzept aufgenommen und umgesetzt werden mussten.

## Persönliche Eignung/ Personalauswahl und -entwicklung

Um den Schutz der anvertrauten Kinder und Jugendlichen in unseren Institutionen zu verbessern und nachhaltig sicherstellen zu können, thematisieren die Führungs- / Leitungsverantwortlichen die Prävention gegen (sexualisierte) Gewalt beim Erstgespräch mit ehrenamtlichen Beschäftigten sowie im Vorstellungsgespräch mit hauptberuflich Beschäftigten.

Darüber hinaus wird die Prävention gegen sexualisierte Gewalt regelmäßig in Teambesprechungen thematisiert. Ein Gespräch mit den ehrenamtlichen und hauptamtlichen Beschäftigten über den Verhaltenskodex und das Beschwerdemanagement verdeutlicht, dass sexualisierte Gewalt kein Tabuthema in unserer Einrichtung ist.

Angesprochen werden insbesondere:

- wertschätzende Grundhaltung
- respektvoller Umgang
- angemessenes (professionelles) Verhalten gegenüber Kindern und Jugendlichen
- angemessenes (professionelles) Verhältnis von Nähe und Distanz zu den anvertrauten Personen
- Basiswissen zum grenzachtenden Umgang

- Fortbildungsbedarf zum Thema

Des Weiteren müssen sowohl haupt- als auch ehrenamtlich Tätige, entsprechend den gesetzlichen und arbeitsrechtlichen Regelungen, gemessen nach Art, Dauer und Intensität des Einsatzes ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen.

Zudem wird eine sogenannte *Selbstverpflichtungserklärung* unterschrieben und an den Kreis Olpe übermittelt.

## Verhaltenskodex

Die haupt- und nebenberuflich Beschäftigten sowie die ehrenamtlich Tätigen verpflichten sich zu folgendem Verhaltenskodex:

1. Meine Arbeit mit den mir anvertrauten Besuchern ist geprägt von Wertschätzung und Vertrauen. Ich achte ihre Rechte und ihre Würde. Ich stärke sie, für ihr Recht auf seelische und körperliche Unversehrtheit wirksam einzutreten.
2. Ich gehe verantwortungsbewusst und achtsam mit Nähe und Distanz um. Ich respektiere die Intimsphäre und die persönlichen Grenzen der mir Anvertrauten.
3. Mir ist meine besondere Vertrauens- und Autoritätsstellung gegenüber den mir anvertrauten Besuchern bewusst. Ich handle nachvollziehbar und ehrlich, Beziehungen gestalte ich transparent und nutze keine Abhängigkeiten aus.
4. Ich toleriere weder diskriminierendes, gewalttätiges noch grenzüberschreitendes sexualisiertes Verhalten in Wort oder Tat. Ich beziehe dagegen aktiv Stellung. Nehme

ich Grenzverletzungen wahr, bin ich verpflichtet, die notwendigen und angemessenen Maßnahmen zum Schutz der Betroffenen einzuleiten.

5. Ich bin mir bewusst, dass jegliche Form von sexualisierter Gewalt gegenüber Schutzbefohlenen disziplinarische, arbeitsrechtliche und gegebenenfalls strafrechtliche Folgen hat. Auf der Basis dieser Grundhaltung werden die nachfolgenden Verhaltensregeln festgelegt. Ausnahmeregelungen davon müssen nachvollziehbar und transparent sein. Durch Sprache und Wortwahl können Menschen zutiefst verletzt und gedemütigt werden. Verbale und nonverbale Interaktion sollen der jeweiligen Rolle und dem Auftrag entsprechen und auf die Zielgruppe und deren Bedürfnisse angepasst sein.
6. Jede Form persönlicher Interaktion und Kommunikation hat in Sprache und Wortwahl durch Wertschätzung und einen auf die Bedürfnisse und das Alter der Schutzperson angepassten Umgang geprägt zu sein. Bei sprachlichen Grenzverletzungen ist einzuschreiten und Position zu beziehen.
7. Gestaltung von Nähe und Distanz - In der pädagogischen und erzieherischen Arbeit mit den Besuchern geht es darum, ein adäquates Verhältnis von Nähe und Distanz zu schaffen. Die Beziehungsgestaltung muss dem jeweiligen Auftrag entsprechen und stimmig sein, insbesondere dann, wenn dadurch emotionale Abhängigkeiten entstehen oder entstehen könnten. Einzelgespräche und Angebote finden nur in den dafür vorgesehenen geeigneten Räumlichkeiten statt. Diese müssen jederzeit von außen zugänglich sein.
8. Herausgehobene, intensive freundschaftliche Beziehungen zwischen Bezugspersonen und Besuchern sind zu unterlassen wie zum Beispiel gemeinsame private Urlaube.
9. Spiele, Methoden, Übungen und Aktionen werden so gestaltet, dass den Besuchern keine Angst gemacht und keine Grenzen überschritten werden.
10. Individuelle Grenzempfindungen sind ernst zu nehmen und zu achten und nicht abfällig zu kommentieren. Grenzverletzungen müssen thematisiert und dürfen nicht übergangen werden.



## **Zulässigkeit von Geschenken**

Geschenke und Bevorzugungen können keine ernst gemeinte und pädagogisch sinnvolle Zuwendung ersetzen. Sie gehören nicht zu den pädagogischen Maßnahmen, die dazu dienen, um Besucher\*innen zu selbstbewussten, freien Menschen zu erziehen. Vielmehr können exklusive Geschenke, insbesondere, wenn sie nur ausgewählten Kindern zu teil werden, deren emotionale Abhängigkeit fördern. Daher gehört es zu den Aufgaben der verantwortlich Tätigen, den Umgang mit Geschenken reflektiert und transparent zu handhaben.

## **Film und Foto**

Filmen und Fotografieren setzt grundsätzlich das Einverständnis der Betroffenen bzw. deren Erziehungsberechtigten voraus. Eine Veröffentlichung oder Weitergabe eines Personenfotos – insbesondere in sozialen Netzwerken und Internetforen setzt die Zustimmung der Betroffenen und die des Rechtsträgers voraus. Das allgemeine Persönlichkeitsrecht, insbesondere das Recht am eigenen Bild, ist zu achten.

## **Soziale Netzwerke**

Die Nutzung von sozialen Netzwerken im Kontakt mit Minderjährigen, zu denen ein Betreuungsverhältnis besteht, ist nur im Rahmen der gültigen Regeln und Geschäftsbedingungen zulässig.

## **Angemessenheit von Körperkontakt**

Bei körperlichen Berührungen in der Arbeit mit Menschen sind Achtsamkeit und Zurückhaltung geboten, d.h. der Wille der Schutzperson ist ausnahmslos zu respektieren. Körperliche Berührungen haben altersgerecht und dem jeweiligen Kontext angemessen zu sein. Sie haben die freie und erklärte Zustimmung durch die jeweilige Schutzperson vorauszusetzen. Unerwünschte Berührungen, körperliche Annäherung insbesondere in

Verbindung mit dem Versprechen einer Belohnung oder Androhung von Strafe sind nicht erlaubt.

### **Beachtung der Intimsphäre**

Der Schutz der Intimsphäre ist ein hohes Gut, das es zu wahren gilt. Insbesondere Veranstaltungen mit Übernachtung sind besondere Herausforderungen und Situationen, bei denen man sich der damit verbundenen hohen Verantwortung bewusst sein muss. Diese Maßnahmen sind grundsätzlich pädagogisch sinnvoll und wünschenswert, da sie viele unterschiedliche Erfahrungsebenen ansprechen.

In Schlaf-, Sanitär- oder vergleichbaren Räumen ist der alleinige Aufenthalt einer Bezugsperson mit einer minderjährigen Schutzperson zu unterlassen.

Gemeinsame Körperpflege mit Schutzpersonen, insbesondere gemeinsames Duschen, ist nicht erlaubt. Auf Veranstaltungen und Reisen, die sich über mehr als einen Tag erstrecken, müssen Schutzpersonen von einer ausreichenden Anzahl erwachsener Bezugspersonen begleitet werden. Setzt sich die Gruppe aus beiderlei Geschlecht zusammen, muss sich dies auch in der Gruppe der Begleitpersonen widerspiegeln.

Bei Übernachtungen insbesondere mit Kindern und Jugendlichen im Rahmen von Ausflügen, Reisen oder Ferienfreizeiten sind den erwachsenen und jugendlichen Begleitpersonen geschlechtergetrennte Schlafmöglichkeiten zur Verfügung zu stellen. Ausnahmen aufgrund räumlicher Gegebenheiten sind vor Beginn der Veranstaltung zu klären und bedürfen der Zustimmung der Erziehungsberechtigten und des jeweiligen Rechtsträgers. Übernachtungen von Kindern und Jugendlichen in den Privatwohnungen von haupt- oder ehrenamtlich Beschäftigten sind untersagt.

### **Pädagogisches Arbeitsmaterial**

Die Auswahl von schriftlichem Arbeitsmaterial, Computersoftware, Filmen und Spielen hat pädagogisch verantwortlich und altersgerecht zu erfolgen. Insbesondere ist das geltende Recht zum Schutz von Kindern und Jugendlichen für diesen Bereich zu beachten.

Verantwortliche und Bezugspersonen sind verpflichtet, bei der Nutzung jedweder Medien durch minderjährige Schutzpersonen auf eine gewaltfreie Nutzung zu achten. Sie sind verpflichtet gegen jede Form von Diskriminierung, gewalttätiges oder sexistisches Verhalten sowie (Cyber-)Mobbing Stellung zu beziehen. Filme, Computerspiele und Druckmaterial mit pornographischen Inhalten verboten. In Angeboten der Einrichtung gehen wir gezielt mit den neuen Medien um und sensibilisieren die Kinder und Jugendlichen im Umgang mit den Medien.

### **Erzieherische Maßnahmen**

Bei der Gestaltung pädagogischer Programme ist jede Form von Gewalt, Nötigung, Drohung oder Freiheitsentziehung ebenso untersagt wie jede Art von Disziplinierung oder Aufrechterhaltung gebotener Ordnung in solcher Weise. Erzieherische Maßnahmen müssen so gestaltet sein, dass die persönlichen Grenzen von Schutzbefohlenen nicht überschritten werden. Es ist darauf zu achten, dass diese angemessen und im direkten Bezug zum Fehlverhalten stehen. Einwilligung von Kindern und Jugendlichen in jede Form von Gewalt, Nötigung, Drohung oder Freiheitsentziehung dürfen nicht beachtet werden. Sogenannte Mutproben sind zu untersagen, auch wenn die ausdrückliche Zustimmung der Person vorliegt. In besonders schweren Fällen der Missachtung der in der Einrichtung bestehenden Regeln wird ein Hausverbot ausgesprochen. Die Länge des Besuchsverbots richtet sich nach der Schwere der Tat und Berücksichtigung individuellen Situationen des Besuchers/der Besucherin

## Beratungs- und Beschwerdewege

Nur gemeinsam können wir zum Schutz von Kindern und Jugendlichen beitragen.

Eine wichtige Säule ist dabei die Beteiligung der uns anvertrauten jungen Menschen. Sie müssen ihre Rechte kennen, von den schützenden Strukturen wissen, die entwickelt werden, und sich angemessen bei der Entwicklung von Beschwerdewegen einbringen können.

In einem solchen Miteinander werden die Rechte von Kindern und Jugendlichen geachtet und gefördert und Grenzverletzungen werden wahrgenommen und geahndet. In unserer Einrichtung sind interne und externe Beratungs- und Beschwerdestellen sowie Melde- und Verfahrenswege für Besucher\*innen, aber auch für alle ehrenamtlichen und hauptberuflichen Beschäftigten beschrieben und bekannt gemacht (je nach Bedarf auch mehrsprachig oder in sogenannter leichter Sprache).

Unser Beschwerdemanagement hat dabei vor allem das Ziel, Kinder und Jugendliche vor unangemessenem Handeln zu schützen und die Qualität des pädagogischen Handelns zu verbessern. Wir sehen in diesem Beschwerdeverfahren die Chance, auf Fehler, die institutionell oder personell bedingt sind, aufmerksam zu werden und diese verändern zu können.

(Vgl. Liebhardt, Hubert, Beschwerdeverfahren als Teil einer Fehlerkultur, in: Crone, Gerburg, Liebhardt, Hubert (Hrsg.), Institutioneller Schutz vor sexuellem Missbrauch. Achtsam und verantwortlich handeln in Einrichtungen der Caritas, Weinheim und Basel)

Meldungen sind sowohl persönlich als auch anonym möglich (z. B. Briefkasten, postalisch, Kommunikation über Dritte, telefonisch, digital) und werden von einer fachlich kompetenten Person entgegengenommen.

Ansprechpartner\*innen:

### **New Komma:**

Stefan Lange, B.A. Soziale Arbeit

[Info@newkomma.de](mailto:Info@newkomma.de)

0170 5747847

**Jugendtreff Kirchhundem:**

Sarah Thielert, B.A. Pädagogik: Entwicklung und Inklusion

[s.thielert@jugendtreff-kirchhundem.de](mailto:s.thielert@jugendtreff-kirchhundem.de)

0151 17828554

**Aufsuchende Jugendarbeit Lennestadt:**

Gina Maria Hufnagel, BA. Soziale Arbeit

[info@aja-leki.de](mailto:info@aja-leki.de)

0151 56183520

**Pädagogische Fachkraft New Komma und Jugendtreff Kirchhundem:**

Heike Tölle, Dipl. Sozialarbeiterin

0175 6298037

**Vorsitzender Trägerwerk für aufsuchende und offene Jugendarbeit e.V.**

Ali Bivolaku

0151 191 014 38

**Jugendamt des Kreises Olpe**

Frank Melcher

02761 81412

## Handlungsleitfäden

Eine Vermutung bzw. Kenntnis von sexualisierter Gewalt stellt eine besondere Herausforderung für alle Beteiligten dar. Uns als Einrichtung ist es wichtig, dass jeder Vermutung und jeder Mitteilung mit größtmöglicher Sorgfalt, Umsicht und Diskretion nachgegangen wird. Zum Schutz der (ehrenamtlichen) Mitarbeitenden, die sich im Fall einer Mitteilung oder einer Vermutung in einer emotional belastenden Situation befinden, haben wir entsprechende Handlungsleitfäden entwickelt, in denen beschrieben ist, wer was zu welchem Zeitpunkt zu tun hat.

Dabei ist uns bewusst, dass wir in der für alle Beteiligten belastenden Vermutungsphase unserer Fürsorgepflicht sowohl im Hinblick auf die Schutzbefohlenen, als auch im Hinblick auf die (ehrenamtlich) Mitarbeitenden nachkommen müssen. Das Vorgehen bei einer Vermutung oder einer Mitteilung in einem Fall von sexualisierter Gewalt ist geregelt und allen Mitarbeitenden bekannt.

Zum Vorgehen gehört:

- Beachten der Zuständigkeiten (Hauptamtlicher Mitarbeiter/ Honorarkraft)
- Zusammentragen und Bewerten aller relevanten Fakten
- Sofort- und Schutzmaßnahmen (Trennung der betroffenen und der verdächtigen Person etc.)
- Hinzuziehen der Präventionsfachkraft (diese kontaktiert weitere Fachberatungsstellen): Solang keine Präventionsfachkraft benannt ist, gilt Folgendes: Kontaktaufnahme zur insoweit erfahrenen Fachkraft

Ganz konkret heißt das: Was tun bei der Vermutung, ein Kind oder ein/e Jugendliche/r ist Opfer sexualisierter Gewalt?

**Schritt 1:** Wahrnehmen und dokumentieren! Eigene Wahrnehmung ernst nehmen! Ruhe bewahren. Keine direkte Konfrontation mit dem/der vermutlichen Täter/in! Verhalten des betroffenen jungen Menschen beobachten! Keine eigenen Ermittlungen anstellen! Zeitnah Notizen mit Datum und Uhrzeit anfertigen!

**Schritt 2:** Besonnen handeln! Sich mit einer Person des eigenen Vertrauens besprechen, ob die Wahrnehmungen geteilt werden. Ungute Gefühle zur Sprache bringen. Eigene Grenzen und Möglichkeiten erkennen und akzeptieren. Kontaktaufnahme zur Präventionsfachkraft; Kontaktaufnahme und Absprache zum weiteren Vorgehen zum Wohle des jungen Menschen mit der Ansprechperson (Präventionsfachkraft) des Rechtsträgers.

Diese Fachkraft kann über Beratungsstellen und Beschwerdewege informieren.

**Schritt 3:** Bei einer begründeten Vermutung ggf. weitere Fachberatung hinzuziehen. „Insoweit erfahrene Fachkräfte“ (Kinderschutzfachkräfte) bzw. anonyme Beratung Jugendamt und/oder Fachberatungsstellen siehe Unterpunkt „Infoseiten/Notkontakte/Hilfestellen“

**Schritt 4:** Zuständige Person der Leitungsebene (Vorgesetzte, Leitung, Vorstand, Rechtsträger und/oder Beauftragter) informieren.

Begründete Vermutung gegen eine/n haupt- oder ehrenamtlichen Mitarbeiter/in umgehend dem Vorstand des Trägerwerks für aufsuchende und offene Jugendarbeit e.V. mitteilen. **Verantwortlichkeiten abgeben:** Die Leitung bringt entsprechende Schutzmaßnahmen auf den Weg, gibt eine Mitteilung an das örtliche Jugendamt und/oder die Strafverfolgungsbehörden, etc.

Was tun bei verbalen oder körperlich-sexuellen Grenzverletzungen zw. Besucher\*innen?

**Schritt 1:** Aktiv werden und gleichzeitig Ruhe bewahren! „Dazwischen gehen“ und Grenzverletzung unterbinden! Grenzverletzung und Übergriff deutlich benennen und stoppen!

**Schritt 2:** Situation klären. Offensiv Stellung beziehen gegen diskriminierendes, gewalttätiges und sexistisches Verhalten!

**Schritt 3:** Vorfall im verantwortlichen Team ansprechen. Abwägen, ob Aufarbeitung in der ganzen Gruppe oder einer Teilgruppe sinnvoll ist. Konsequenzen für die Urheber/innen beraten. Gegebenenfalls externe Beratung (z.B. nach § 8a/8b SGB VIII) hinzuziehen.

**Schritt 4:** Gegebenenfalls Träger bzw. Vorstand informieren und weitere Verfahrenswege beraten.

**Schritt 5:** Gegebenenfalls betroffene Eltern/Erziehungsberechtigte informieren (bei schwerwiegenden Grenzverletzungen). Eventuell zur Vorbereitung Kontakt zu einer Fachberatungsstelle aufnehmen.

**Schritt 6:** Mit der Gruppe bzw. den Teilnehmer/innen weiterarbeiten. Grundsätzliche Umgangsregeln überprüfen und (weiter)entwickeln.

**Schritt 7:** Präventionsarbeit verstärken, Gruppenregeln gemeinsam erarbeiten: Beschwerdewege transparent und verständlich machen- Regelungen zu Nähe und Distanz schaffen.

**Schritt 8:**

Präventionsarbeit verstärken.

Gruppenregeln gemeinsam erarbeiten:

- Beschwerdewege transparent und verständlich machen
- Regelungen zu Nähe und Distanz schaffen

Maßnahmen zur Stärkung von Minderjährigen

→ Die Einrichtung nutzt die Möglichkeit, auf die Zielgruppe und mit der Zielgruppe selbst abgestimmte Maßnahmen zu entwickeln. Diese Grundhaltung findet sich bereits jetzt in vielen Leitbildern in den unterschiedlichsten Handlungsfeldern wieder. Das Miteinander aus dieser Grundhaltung heraus ist bereits ein präventiver Ansatz, auf dem konkrete Maßnahmen aufgebaut werden können. So wird zum Beispiel das Recht auf Achtung der persönlichen Grenzen regelmäßig thematisiert und gelebt. Neben Präventionsangeboten gehört auch die Erarbeitung von



sexualpädagogischen Konzepten, denen ein positives Grundverständnis der menschlichen Sexualität zugrunde liegt, dazu.

### **Prävention geschieht unter anderem durch**

- unsere tägliche Arbeit:

Wenn unsere Arbeit durch ein respektvolles und achtsames Miteinander gekennzeichnet

ist, tragen wir dazu bei, dass Schutzbefohlene ermutigt werden, sich für ihre Bedürfnisse

einzusetzen, sich Hilfe suchen, wenn sie in Gefahr sind. Hierfür ist es nötig eine

Atmosphäre zu schaffen, in der das Reden über sich selbst und die eigenen Gefühle Platz haben.

- Aufklärung:

Damit sich Menschen für ihre Rechte einsetzen können, müssen sie wissen,

- welche Rechte sie haben (Grundrechte, UN-Kinderrechtskonvention usw.).
- was kind-, jugend-, alters-, kranken- und behindertengerecht ist und was nicht.
- was Mitarbeitende, Sorgeberechtigte usw. dürfen und was nicht.
- was sie tun können, wenn ihre Rechte verletzt werden.
- wo sie sich Hilfe holen können.

- die Etablierung eines Beschwerdemanagements:

Kinder und Jugendliche können sich für ihre eigenen Belange einsetzen, wenn folgende

Rahmenbedingungen geschaffen sind:

- respektvolle, vertrauensvolle Atmosphäre, in der friedfertig nach Lösungen gesucht wird (Gruppen-, Reflexionsregeln)
- Entwicklung von Verständlichkeit und Transparenz der Beschwerdewege

- regelmäßige Möglichkeiten der Rückmeldung/Reflexion (positiv wie negativ) ist gewünscht

## Umgang mit dem Konsum illegaler und legaler Drogen in unseren Einrichtungen

Der Konsum sowohl legaler als auch illegaler Drogen ist in den Einrichtungen des Trägerwerks verboten. Hierbei handelt es sich um eine Hausregel, welche nicht zur Diskussion steht und transparent mit allen Besucher\*innen besprochen wird. Eine Missachtung dieses Verbots wird der Situation entsprechend und angemessen geahndet. Die Weitergabe und der Verkauf von Drogen jeglicher Art (auch Alkohol und Nikotinprodukte) innerhalb der Institutionen ist streng verboten und können zu einem dauerhaften Hausverbot führen.

Dieses konsequente Vorgehen dient der Wahrung des Jugendtreffs als Schutzraum für alle Besucher und Besucherinnen sowie der Einhaltung des Jugendschutzgesetzes.

Bei Veranstaltungen und Fahrten außerhalb der Jugendtreffs findet ein angemessener, dem Jugendschutz entsprechender Umgang, mit legalen Drogen statt.

Des Weiteren finden regelmäßige Informationsveranstaltungen in den Einrichtungen zur Aufklärung über Drogenkonsum sowie deren Missbrauch und Sucht auf. Diese finden in Kooperation mit diversen Anbietern der Suchtberatung statt.

Bei Besucher\*innen, welche vor Eintreffen in der Einrichtung etwas konsumiert haben liegt es im Ermessen der diensthabenden hauptamtlichen Person oder deren Vertretung, ob die berauschte Person Zutritt zur Einrichtung erhält oder nicht.

Diese Handhabung dient nicht dem Ausschluss bestimmter Personen(-gruppen), bei Bedarf stehen die hauptamtlichen Mitarbeiter\*innen für Erstberatungsgespräche sowie die Vermittlung zu Beratungsstellen zur Verfügung. Diese Hausregeln sollen zum Schutz aller beitragen.

